

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen
Sonntags aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Gemeinde
Kleinmachnow im Jahr 2021**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow vom 4. November 2021 mit Beschluss DS-Nr. 119/21 wird vom Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag

Aufgrund nachfolgend genanntem regionalen Ereignis können Verkaufsstellen in der Gemeinde Kleinmachnow im Bereich des Rathausmarktes (Förster-Funke-Allee 102 - 104 und Adolf-Grimme-Ring 4 - 14) an folgendem Tag geöffnet sein:

- Sonntag, den 5. Dezember 2021 in der Zeit von 13:00 Uhr – 20:00 Uhr aus Anlass der Kleinmachnower Adventsmusik.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen

Sofern Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden, wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten sind.

§ 3

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister als Ordnungsbehörde